

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	23.06.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Hafenerweiterung

Herr Dr. Müser, Kölner Bürger Bündnis im Rat der Stadt Köln bittet im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Godorfer Hafens die HGK um Darstellung

- 1) ob und in welchem Umfang es solche Flächen (a) Brachflächen, die zur Zeit gar nicht genutzt werden, b) Flächen, die an nicht-hafenaffine Betriebe vermietet werden und c) Hallen, die entweder gar nicht oder nicht für hafenaffine Zwecke genutzt werden) im Niehler Hafen gibt,
- 2) in wie weit es die Möglichkeit gibt, solche Flächen für eine mögliche Erweiterung des originären (Container-)Hafengebietes umzuwidmen bzw. zu erschließen und
- 3) was aus Sicht der HGK ggf. gegen eine Hafenerweiterung des Niehler Hafens durch Umwidmung, Umsiedlung nicht-hafenaffiner Betriebe bzw. Erschließung von Brachflächen spricht.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Häfen und Güterverkehr Köln AG um Stellungnahme zu diesen Punkten. HGK hat wie folgt geantwortet:

zu Punkt 1:

Es gibt im Hafen Niehl keine sogenannten Brachflächen, die gar nicht genutzt werden. Nicht vermietet ist die im beigefügten Lageplan dargestellte Freilagerfläche Nr. 23. Alle anderen Flächen bzw. Hallen sind vermietet. Die einzigen nicht hafenaffin genutzten Flächen sind die Grundstücke Nr. 4 und 10 sowie das im Eigentum der GEW befindliche Kraftwerksgrundstück.

Das Grundstück Nr. 4, mit 4.528 qm, dient den Stadtentwässerungsbetrieben als Standort für ein Hochwasserpumpwerk. Aufgrund des Bauwerkes kann die Fläche nicht anderweitig genutzt werden.

Das Grundstück Nr. 10 hat eine Fläche von 7.458 qm und ist an das Zollamt und die Firma KKM vermietet. Aufgrund seiner Lage ist es für bahn- oder wasserseitigen Umschlag nicht geeignet.

zu Punkt 2:

Aufgrund der dauerhaften Nutzung der Fläche Nr.4 durch die Stadtentwässerungsbetriebe und Nr. 10 durch das Zollamt besteht keine Möglichkeit, die Flächen anderweitig zu nutzen.

zu Punkt 3:

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der vorherigen Ausführungen.